

Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz



Lieber Brennholzkunde,

Sie haben die umweltfreundliche Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz erkannt. Die Nutzung von Holz als Brennstoff fördert den Klimaschutz, da Holz CO₂-neutral verbrennt. Zudem werden wertvolle und endliche Energieträger wie Gas und Öl eingespart. Die Aufarbeitung von Flächenlosen ist daher auch im Sinne des Klimaschutzes sehr zu begrüßen. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse! Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald!

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit!

Die Technischen Betriebe Offenburg legen deshalb besonders Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies umfasst auch die Tätigkeit von Personen, die als Selbstwerber im Stadtwald tätig sind.

Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes, u.a. nach dem Zertifizierungsrichtlinien (der Wald der Stadt Offenburg ist nach PEFC zertifiziert), zusammenfassend erläutert.

Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz.

Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Arbeitssicherheit oder Unfallverhütung

Flächenlose werden nur an Personen vergeben, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Nachweis eines sicheren Umgangs wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang verlangt. Der Nachweis ist bei der Bieter-Registrierung vorzulegen. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhosen und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz, zu tragen. Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen.

Rufnummer für den Notfall: 112

Fällarbeiten bei stehenden Flächenlosen

Bei Fällarbeiten hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs, (min. doppelte Baumlänge) nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und diese die erforderlichen Sicherheitsregeln beachten (z.B. Benutzung der Rückweiche). Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Fällen Sie nur die von der Revierleitung zugewiesenen und markierten Bäume. Unmarkierte Bäume dürfen nicht entnommen werden. Der verbleibende Bestand ist zu schonen. Insbesondere Z-Bäume (markiert mit weißem Ring) dürfen keinesfalls beschädigt werden!

Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Hydraulikflüssigkeiten und Sonderkraftstoffe sind, sofern technisch sinnvoll und möglich, zu verwenden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Revierleitung eingesetzt werden.

Fahren im Wald

Für die Aufarbeitung der Flächenlose dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und markierte Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach § 84, Abs. 2 LWaldG). Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen.

Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes sollte möglichst zeitnah nach der Zuteilung erfolgen. Eine Verlängerung der Abfuhrfrist (z.B. aufgrund von anhaltend schlechtem Wetter) ist rechtzeitig mit der Revierleitung abzustimmen. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf grundsätzlich der Zustimmung der zuständigen Revierleitung. Wege, Gräben und Böschungen sind nach der Arbeit wieder frei zu räumen.

Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit dem gelagerten Holz einen Abstand von min. 1m zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen freigehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken des Holzes müssen UV-beständig und farblich unauffällig sein. Nach Abfuhr des Holzes müssen sie vollständig entfernt werden. Erforderlichenfalls werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

Haftung

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.